

# Bemerkungen

zu dem

von dem Herrn H. von Samson vorgeschlagenen  
Einkommensteuer-Gesetz.

*Apr 12, 1881*



Nach dem Vorschlage des Herrn H. v. Samson sollen die livländischen Landesausgaben, gleichviel ob sie in Folge einer Landtagswilligung oder in Folge einer von der Staatsregierung dem Lande auferlegten Leistung stattfinden, sofern sie nicht durch die zu fixirenden seitherigen Hakenbeiträge gedeckt sind, durch eine neu einzuführende Einkommensteuer bestritten werden.

Zu dieser Steuer sollen nach § 1 des Entwurfes herangezogen werden:

- 1) Alle Besitzer und Pächter ländlichen Grundvermögens, oder mit andern Worten, die Eigenthümer und Besitzer der ländlichen Immobilien.
- 2) Alle volljährigen Angehörigen einer livländischen Landgemeinde, welche über 100 Rbl. jährliche Einnahme haben.

Fassen wir zuvörderst einige praktische Beispiele aus der ersten Kategorie näher in's Auge.

Ein russischer Großer besitzt ein ganzes livländisches Kirchspiel. Auf die Größe seines Gesamtvermögens, welches nach dem Projecte der Steuer zu unterwerfen wäre, läßt sich einigermaßen schließen aus dem Umstande, daß er es seither noch nicht der Mühe werth erachtet hat, seine livländischen Güter in Augenschein zu nehmen.

Der Inhaber eines Rigaschen Handlungshauses, das jährlich Millionen umsetzt, besitzt ein Landhaus in Dubbeln. Wegen dieses ländlichen Immobils würde sein gesamntes Einkommen der Steuer zu unterwerfen sein.

Aus diesen Beispielen geht zur Evidenz hervor, einerseits die Unausführbarkeit der Taxation des Gesamtvermögens durch, von den betreffenden Kirchspielsbewohnern, erwählte Commissionen, die allenfalls das in loco einfließende oder verzehrte Einkommen, nicht aber das aus sibirischen Bergwerken und überseeischem Handel einfließende und vielleicht in Neapel oder Paris verzehrte Einkommen abschätzen können, andererseits der vollständige Mangel jeder rechtlichen Basis.

Wenn es uns gestattet werden soll, die Einnahmen von Gütern in Perm und Wätka, die Handelsgewinne Rigascher Handlungshäuser zu besteuern, so muß es offenbar auch diesen Gouvernements und der Stadt Riga freistehen, von den Einwohnern livländischer Landgüter Steuern zu erheben, wenn deren Eigenthümer zufällig auch in jenen Gegenden besitzlich sind, ja nach Analogie der Pächter, auch wenn sie in der Stadt Riga als Miether ein Haus besitzen. Die Unmöglichkeit eines Zustandes, wo jeder bei Strafe mehrfacher Steuerzahlung gezwungen ist, sein gesamntes Vermögen in dem Bereich eines autonomen Steuerkreises zu concentriren, liegt auf der Hand.

Das Gesamtvermögen des Staatsbürgers darf nur besteuert werden zur Deckung allgemeiner, die Erhaltung des Staates bedingender Ausgaben; hier kann die ungemaine Ungleichheit der Steuerquote der Staatsangehörigen durch den Satz begründet werden, daß der einzelne Staatsbürger in dem Maße seines Einkommens den Vortheil des Rechtsschutzes, den der Staat gewährt, genießt, und er daher verpflichtet ist, in diesem Maße zur Erhaltung des Staates zu contribuiren. Diese Be-

gründung fällt aber vollständig zusammen, sobald nur gewisse Kategorien von Staatsbürgern zu besonderen Zwecken besteuert werden sollen. Will man nur eine bestimmte Kategorie von Staatsbürgern einer Einkommensteuer unterziehen, um mit dem Ertrage derselben Ausgaben zu decken, die zum Besten dieser Kategorie gemacht werden, so kann sich dieselbe nicht auf das gesammte Einkommen des Staatsbürgers beziehen, sondern lediglich auf den Theil desselben, den er als Glied der resp. Kategorie bezieht. Die von Herrn v. Samson vorgeschlagene Einkommensteuer, mit welcher diejenigen russischen Staatsbürger belegt werden sollen, die Besizer oder Pächter livländischen Grundvermögens sind, darf daher nur diejenigen Einnahmen betreffen, welche sie aus diesem Grundvermögen beziehen. In welchem Connex stehen die Vortheile, welche mit dem Ertrage der livländischen Einkommensteuer für Livland und das daselbst befindliche Grundvermögen gewonnen werden, zu Besizungen in Perm und Wätka? und mit welchem Rechte könnte die Stadt Riga die Einnahmen eines livländischen Landgutes besteuern wollen, wenn der Eigenthümer desselben, als Beamter gezwungen in der Stadt zu leben, in seiner Eigenschaft als Miether, wenn auch nicht Eigenthümer, so doch unfreiwilliger Besizer Rigaschen Grundvermögens wird? Wird die Stadt Riga berechtigt sein, die gesammten Einnahmen der livländischen Ritterschaft als Eigenthümerin des Ritterhauses zu besteuern? und wird umgekehrt die Stadt Riga als Eigenthümerin von Schloß Lemfal ihre gesammten Einnahmen von der livländischen Ritterschaft besteuern lassen? Die nur von einem Theile der Staatsbürger erhobene Einkommensteuer kann von denselben nur in dem Maße und so weit beansprucht werden, als sie — je nach der Größe ihres Einkommens — an den durch die Steuer erwirkten Vortheilen participiren. Die vom Staate zu Staatszwecken von allen Staatsbürgern erhobene Einkommensteuer kommt da-



gegen allen Staatsbürgern zu gut und trifft daher deren ganzes Vermögen — selbstverständlich so weit es im Staatsgebiet vorhanden ist. — Die nur von den Besitzern und Pächtern livländischen Grundvermögens erhobene Einkommensteuer kommt diesen nur in dem Maße zu gut, als sie livländisches Grundvermögen haben, und kann daher nur die Einnahmen aus diesem Vermögen treffen.

Die von Herrn v. Samson angeführten Erfahrungen aus Finnland beweisen hiergegen nichts, da Finnland nach seiner eigenen Information auch in finanzieller Beziehung einen in sich vollkommen abgeschlossenen Staat bildet.

Somit wären wir wieder zu dem Resultate gelangt, daß nicht das gesammte Einkommen des russischen Staatsbürgers, der livländisches Grundvermögen besitzt, sondern nur sein Einkommen aus diesem Vermögen der Steuer unterzogen wird, und befinden uns auf dem Standpunkte, den Herr v. Samson um jeden Preis vermieden sehen will. Wir haben es nicht mehr mit dem Ideal der Einkommensteuer, sondern mit der Besteuerung des reinen Einkommens aus dem Grund und Boden, nicht mehr mit dem größeren oder geringeren Vermögen der livländischen Bodenbesitzer, sondern mit dem Ertrage des Grund und Bodens zu thun.

Herr v. Samson hat zur Begründung seiner Vorschläge eine umfassende, mit großem Dank anzuerkennende Arbeit geliefert, die, wenn auch die Vorschläge selbst fallen, einen wesentlichen Einfluß auf die Steuerfrage ausüben muß. In dem Endziel der v. Samson'schen Arbeit, der Verschmelzung der deutschen, lettischen und esthnischen Bevölkerung Livlands zu einem vollkommen homogenen politischen Körper mit dem Herrn Verfasser vollkommen übereinstimmend, erkenne ich mit ihm als das zweckentsprechendste, zu diesem Ziele führende Mittel, auf

welches sich alle politische Arbeit zu concentriren hat, die Ausdehnung des Arbeitsfeldes an, auf welchem wir uns mit den Letten und Esthen zu gemeinsamer Arbeit einfinden.

Auf diesem Felde halte auch ich das Rathen und Thaten über die Bedürfnisse des Landes und deren Befriedigung für die fruchtbarste Arbeit. Wenn ich dagegen im Uebrigen von den Anschauungen des Herrn v. Samson wesentlich abweiche, so habe ich es zur weiteren Klärung der Sache für geboten gehalten, auch meine Anschauungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen, als meine directen persönlichen Beziehungen reichen.

Die Erhebung der Hakenbeiträge zur Bestreitung unserer livländischen Landesausgaben war eine überaus weise, den damaligen factischen Verhältnissen durchaus entsprechende Einrichtung unserer Vorfahren. Daß dieses nicht allgemein anerkannt ist, daß demgemäß das Bestreben, vollständig neue, die derzeit bestehenden Institutionen nicht berücksichtigende Grundlagen für die Besteuerung zu gewinnen, immer lebhafter wird und die Ansicht, daß ein Ausbau der Steuerverfassung auf dem alten, bewährten Fundamente, jedoch den veränderten factischen Verhältnissen entsprechend, das Rathsamste sei, immer mehr in den Hintergrund tritt, entspringt zum großen Theile aus einer falschen Auffassung unserer Hakenbeiträge. Diese werden irriger Weise für eine Grundsteuer gehalten und, von dieser Voraussetzung ausgehend, nothwendig falsche Consequenzen gezogen, ein Irrthum, in welchen die v. Samson'sche Arbeit nicht verfallen ist.

Ein kurzer Rückblick auf die Landesverhältnisse jener Zeit, in welcher die Hakenbeiträge von dem Landtage in völlig autonomer Weise eingeführt wurden, wird dazu beitragen, der Verwirrung Herr zu werden, welche durch die veränderten Verhältnisse in die ihrer Zeit so wohl organisirte Steuergesetzgebung eingegriffen ist. Das ganze Land bestand damals aus Ritter-

gütern, die sämmtlich auf dem Landtage vertreten waren. Der Werth und der Reinertrag dieser Rittergüter hing keineswegs vorzugsweise von der Ausdehnung und Güte des Areal's derselben ab, sondern vielmehr von der Zahl der zum Gute angeschriebenen Leibeigenen; — denn diese Zahl bestimmte, da keine freie Arbeit vorhanden war, die Größe des zur landwirthschaftlichen Nutzung gezogenen Theiles des Gutsareals nicht nur in nothwendiger, sondern auch in gesetzlich geordneter Weise. Ebenso wie jedem einzelnen Gesinde nur in dem Maße Land im Thalerwerth berechnet werden konnte, wie demselben Leibeigene zugeschrieben waren, wurde wiederum durch den Thalerwerth sämmtlicher Gesinde, also mittelbar durch die Zahl der zum Gute gehörigen Leibeigenen, die gesetzliche Ausfaat des Hofes normirt.

Unter diesen Verhältnissen konnte, wenn die auf dem Landtage versammelten Gutsbesitzer eine gemeinsame Ausgabe zum Besten des Landes, d. h. ihrer selbst beschlossen, die Aufbringung der Summe füglich nicht durch eine Bodensteuer geschehen; denn die Verbesserung, die durch die Ausgabe beschafft wurde, konnte nur Einfluß haben auf den bebauten, nicht auch auf den, in Folge der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, unbebauten Boden. Ebenso unbillig wäre es gewesen, das gesammte Vermögen der einzelnen Gutsbesitzer zu besteuern; — denn die Eigenthümer zweier gleicher Güter participirten an den durch die Steuern geschafften Verbesserungen in gleichem Maße, ohne Rücksicht auf ihr sonstiges Vermögen. Somit lag es auf der Hand, daß die Bemessung der Besteuer nur nach dem Umfange der einzelnen Landwirthschaften stattfinden konnte, wie solche gesetzlich auf jedem einzelnen Gute betrieben werden durften, und daß die Ausgaben für das Land, d. h. für die Summe der Landwirthschaften, durch eine landwirthschaftliche Steuer aufgebracht wurden.

Weil die im Thalerwerth veranschlagten Bauerländereien in einem festen Verhältniß zur gesetzlichen Ausfaat des Hofes standen, konnte die Abschätzung dieser Gewerbesteuer für die einzelnen Landwirthschaften mit demselben Resultate in dreifacher Weise stattfinden. Man konnte erstens beide Theile, bebautes Hofesland und in Haken veranschlagtes Bauerland, auf einen Nenner bringen und diesen besteuern. Zweitens konnte man den Hofesacker allein, oder endlich drittens das Bauerland allein, wie letzteres geschehen, als Maßstab benutzen. Welchen Weg man auch wählte, die Größe der Steuerquote für jeden Gutsbesitzer blieb die gleiche. Daß man die erste Berechnungsart nicht adoptirte, mag seine Begründung in der für den damals vorliegenden Zweck unnöthigen Complication der Rechnung gefunden haben. Daß man den zweiten Modus verwarf und nicht den Hofesacker, als denjenigen Theil des Eigenthums, der die Gutsrevenue direct trug, zur Basis der Besteuerung wählte, mag ebenso sehr darin seinen Grund gehabt haben, daß mancher Gutsbesitzer ein geringeres Feldareal bearbeiten ließ, als er bearbeiten lassen konnte und gesetzlich durfte, wie auch in dem so sehr abweichenden Geschmacke der damaligen Zeit, welcher in dem bloßen Scheine des Privilegiums der Abgabefreiheit des Hofeslandes Befriedigung fand. Wurde der Hofesacker für „schatzfrei“ erklärt und zahlte man die Beisteuern nur für diejenigen Ländereien, welche den Leibeigenen zur Nutzung überwiesen waren, so war das ganz dasselbe, als hätte man die gesetzliche Ausfaat des Hofes zur Basis genommen, indem diese ja in bestimmtem Verhältniß zu den von den Leibeigenen genutzten Ländereien stand. Mit der wenn auch nur scheinbaren Schatzfreiheit des Hofeslandes wurde eben den Vorurtheilen der Zeit Rechnung getragen.

Als im Laufe der Zeit die Staatsregierung verschiedenartige neue Anforderungen an das Land stellte und es dem Land=

tage überließ, auf welche Weise die betreffenden Summen repartirt werden sollten, wandte man auch hier die gewohnte Hakenrepartition mit dem alleinigen Unterschiede an, daß ein entsprechender Theil dieser Abgaben auch von den Kronländern erhoben wurde, welche von allen Beiträgen zu den Bewilligungen des Landtags befreit waren. Nach einer zwischen dem Landtage einerseits und den Vertretern der Kronländer andererseits abgeschlossenen Vereinbarung wurden die nicht in Haken veranschlagten Kronländer im Verhältniß der zu denselben gehörenden Leibeigenen zur Besteuer herangezogen, indem für jedes Krongut — gemäß der Zahl der zu demselben angeschriebenen Bauern — eine gewisse Hakengröße angenommen wurde. Die Organe der Staatsregierung behielten sich dabei eine Controle über die Erhebung und Verwendung der Summen, an welchen die Kronländer participirten, vor.

Den ersten Riß erhielten diese wohlgeordneten Verhältnisse durch die Bauernfreiheit; jedoch wurde derselbe lange Jahre hindurch im practischen Leben nicht empfunden. Mit der Freiheit die der Bauer für seine Person erhielt, erhielt auch der Gutbesitzer die Befugniß, mit seinem Boden frei schalten und walten zu dürfen. Kein Gesetz zwang ihn mehr, nur einen bestimmten Theil seines Areal selbst zu benutzen oder gegen Entgelt benutzen zu lassen. Die Arbeitskraft war der freien Concurrenz übergeben und so wenigstens theoretisch die Möglichkeit geboten, das ganze culturfähige Areal eines Gutes, unabhängig von der Größe des dazu gehörigen Bauerlandes, in Acker oder Wiese zu verwandeln. Damit war die Brauchbarkeit des Hakenanschlages als Maßstab einer landwirthschaftlichen Gewerbesteuer aufgehoben, ein bestimmtes Verhältniß zwischen dem in Thalern veranschlagten und dem nicht veranschlagten Ackerland fand nicht mehr statt und aus dem einen Factor konnte nicht mehr auf das Ganze geschlossen werden.

Indessen wurde dieser Uebelstand practisch wenig empfunden, da die Freigebung des Bodenbenutzungsrechts thatsächlich nur sehr wenig ausgenutzt wurde, vielmehr die wackebuchmäßigen Verhältnisse, die Bearbeitung der Hofesfelder durch die Frohne und die dadurch bedingte Einschränkung fort dauerten.

Dieses war der Zustand des Landes, als dasselbe mit dem Gesetze von 1849 in eine weitere Entwicklungsphase trat. War nicht nur das Erlöschen der Frohne und somit auch das Aufhören der factisch noch bestehenden Beschränkung der Hofesaussaat, sondern auch die vollständige Theilung der Güter in großes und kleines Grundeigenthum in der neuen Bauerverordnung ins Auge gefaßt, so mußte die Reorganisation der Steuergesetzgebung als eine um so wichtigere Aufgabe an die Ritterschaft herantreten, da in Folge des rapiden Fortschrittes des Landes in materieller wie in geistiger Hinsicht die Landtagswilligungen sich bereits verdoppelt und verdreifacht hatten.

Allein statt diese Aufgabe zu lösen oder auch nur den Versuch dazu zu machen, begnügte man sich in dem Agrargesetze von 1849 damit, die dem Bauerlandverkauf aus den Steuerhältnissen erwachsenden Schwierigkeiten in einer Weise zu beseitigen, welcher kaum der Charakter eines positiven Gesetzes beigemessen werden kann. Wenn es zur Sicherung der Steuer geboten erschien, den Theil derselben gesetzlich festzustellen, welcher auf das verkauft werdende Gehorschlandsgrundstück zu übertragen war, so konnte weder das pecuniäre Interesse des Käufers noch das des Verkäufers durch die gesetzliche Normirung einer hohen oder niedrigen Steuerquote irgend wie verletzt werden; denn die auf einem Grundstück haftende Abgabe wird sowohl bei der Festsetzung des Kaufpreises durch den Verkäufer, als auch bei der Annahme desselben seitens des Käufers in Rechnung gezogen. Wohl aber mußte das Interesse der Beteiligten auf das Empfindlichste verletzt werden, wenn statt be-

stimmter fester Normen im Gesetze nur solche Andeutungen gegeben wurden, die sich practisch als unausführbar erwiesen. Nach dem Gesetze von 1849 bleibt der Rittergutsbesitzer, der die Haken ganz oder theilweise verkauft hat, Debitor der Ritterkasse für die Gesamtsumme der Hakenbeiträge; — er soll aber einen Theil dieser Hakenbeiträge von den verkauften Grundstücken sich refundiren lassen. Er soll, mit andern Worten, einen Theil der Grundrente des verkauften Gutes dem Hauptgute reserviren, um die Zahlungsfähigkeit desselben für die gesamten Hakenbeiträge sicher zu stellen. Um dieser Gesetzesvorschrift zu genügen, um die Exdivision für das einzelne Grundstück bewerkstelligen zu können, mußte das Gesetz sowohl den Divisor als den Dividendus genau bezeichnen. Es begnügte sich aber damit, nur den einen Theil, den Divisor, die Thalergröße des verkauften Gutes anzudeuten. Für den Dividendus wies es auf eine unbekante Größe hin. Dem Gutsbesitzer ist nur bekannt, was seine gesamten Hakenbeiträge betragen, nicht aber, welcher Theil dieser Hakenbeiträge etwa für speciell ritterschaftliche Zwecke verwandt worden. Dieser unbekante Theil der Hakenbeiträge, diese unbekante Größe sollte nun nach dem Gesetze von dem Gesamthakenbeitrage in Abzug gebracht werden, um den Dividendus zu ermitteln, der durch den Divisor der Thalergröße zu theilen war. Wollte der Gutsbesitzer zur Ausführung der Rechnung sich an die ritterschaftliche Cassaverwaltung um Auskunft über die unbekante Größe wenden, so konnte er auch hier keine Auskunft erhalten, da eine Scheidung der Steuern in so getrennte Kategorien, wie die Gesetzgebung sie voraussetzte, thatsächlich nirgends bestand. Da es kann dreist behauptet werden, daß wenn verschiedene Commissionen beauftragt worden wären, diesen Dividendus aus dem ritterschaftlichen Materiale wenigstens annähernd herauszurechnen, jede auf eine verschiedene Ziffer gekommen wäre. Die Schei-

bung, die das Gesetz voraussetzt, ist inhaltlich nicht vorhanden. Die speciell ritterschaftlichen und die allgemeinen Interessen durchdringen sich vielmehr derartig, daß eine Trennung der betreffenden Steuer-Kategorien ohne namentliche Specialisirung der einzelnen Steuern im Gesetz unmöglich ist. Um ein Beispiel von vielen anzuführen, so konnte die Befoldung der Beamten der Ritterschafts-Kanteei als eine speciell ritterschaftliche Angelegenheit rubricirt werden, während doch die Unkosten der ritterschaftlichen Cassa-Verwaltung thatsächlich auch zu Verwaltungszwecken des gesammten Landes dienen. — Die Revision des Gesetzes von 1860 ließ diese Gesetzeslücke unausgefüllt. Erst der Landtags-schluß von 1862, der durch das Patent vom Jahre 1863 Nr. 120 Gesetzeskraft erhielt, füllte die Lücke, indem er einen fest bestimmten Dividendus normirte und feststellte, daß nur die durch die Staatsregierung veranlaßten, von der Ritterschaft gesondert gebuchten und von den Organen der Staatsregierung controlirten Landesausgaben auf die bäuerlichen Haken reparirt werden sollen. Somit waren die Interessen derjenigen Käufer und Verkäufer von Bauergrundstücken, welche nach Publication dieses Gesetzes contrahirt hatten, vollständig gewahrt. Sie wußten jetzt, welche jährliche Zahlung an das Hauptgut reservirt werden mußte und konnten demgemäß den Kaufpreis reguliren.

Nicht gleicher Günst hatten die bei den früheren Verkäufen Betheiligten sich zu erfreuen. Das Gesetz, obwohl inhaltlich unstreitig ein neues, konnte doch nur in der Form einer Gesetzesinterpretation durchgebracht werden, und so erhielt dasselbe eine rückwirkende Kraft auf die bereits abgeschlossenen Verkäufe. Den Betheiligten wurden durch dieses Gesetz daher andere gegenseitige Zahlungen octroyirt, als sie beim Abschluß der Verkaufs- und Kaufgeschäfte im Auge gehabt und bei Fixirung des Kaufschillings in Anschlag gebracht hatten.



Die durch das Gesetz von 1863 geschaffene gegenwärtige Sachlage ist die, daß lediglich die durch Initiative der Staatsregierung veranlaßten Ritterschaftsausgaben, über welche die Staatsregierung sich eine Controlle vorbehalten, auf das im alten Hakenanschlag aufgenommene sogenannte steuerpflichtige Land repartirt werden; — daß dagegen alle durch die Initiative der Ritterschaft veranlaßten Ritterschaftsausgaben, gleichviel ob sie speciell ritterschaftlichen oder speciell bäuerlichen oder aber gemischten Zwecken dienen, auf das früherhin sogenannte schatzfreie Land und die Appertinentien der Rittergüter vertheilt werden.

Das Ergebnis dieser Theilung im Großen und Ganzen ist, daß über  $\frac{2}{3}$  der gesammten Hakenbeiträge gegenwärtig auf dem sogenannten schatzfreien Hofeslande ruhen, während nur  $\frac{1}{3}$  auf dem früherhin als allein schatzpflichtig bezeichneten Lande verblieben ist. Durch diese Art der Theilung sind aber, wie es den Anschein haben kann, die Rittergutsbesitzer keineswegs beeinträchtigt worden; denn so lange sie Eigenthümer des bevorzugten Bauerlandes waren, steigerte sich der Preis desselben bei dem Verkauf in dem Maße, als es von Lasten befreit wurde.

Um ein klares Bild der Zustände zu haben, die diese Entwicklung der Steuerfrage geschaffen, muß die Lage des bäuerlichen Grundbesitzers und die des Rittergutsbesitzers gesondert betrachtet werden.

I. Der bäuerliche Grundbesitzer hat nach der Thalergröße seines Grundstückes eine jährliche, zwar nicht vollständig fixirte, jedoch nur wenig schwankende, s. g. Ritterschaftsabgabe zu tragen. Diese zerfällt für ihn in zwei Theile:

- 1) in den Steuerbetrag, der zur Zeit des Gesindekaufes bereits auf dem Gesinde lastete;
- 2) in die Steigerung, welche diese Abgabe während der Zeit seines Eigenthumsbesitzes erfuhr.

Der erste Theil der Abgabe hat vollständig den Charakter einer Grundsteuer und — sie mag noch so hoch sein — nichts Drückendes für den Eigenthümer, da sie beim Kauf von der Grundrente in Abzug gebracht worden war, und er, der Eigenthümer, ein um so viel geringeres Capital für die Grundrente gezahlt hatte.

Den zweiten Theil der Abgabe dagegen hat er vollständig aus eigenen Mitteln von seinem wohlverdienten Erwerb zu bestreiten. Mag er sie als landwirthschaftliche Gewerbesteuer oder sonst wie betrachten, er hat sie jedenfalls nur in seiner Qualification als Eigenthümer von Gehörtsland und als Entgelt für die Vortheile dieser Stellung zu entrichten.

Da dieser zweite Theil der Abgabe stets ein äußerst minimier ist, so befindet der bäuerliche Grundeigenthümer sich als Steuerzahler in einer Lage, mit der sich zufrieden zu geben er allen Grund hat.

II. Der Besitzer des Rittergutes dagegen befindet sich in einer entgegengesetzten, fast unerträglichen Lage, wenn auch die oft gehörte und von Herrn von Samson so sehr hervorgehobene Klage allgemeiner Ueberbürdung keine begründete ist. Beispielsweise ist derjenige Gutsbesitzer, welcher 1000 Rbl. zur Rittercasse entrichtet, während sein Gut 1100 Rbl. einträgt, nicht nur nicht mit Abgaben überbürdet, sondern zeitweilig als von Abgaben völlig befreit zu erachten, wenn er sein Gut mit der bezeichneten Abgabenhöhe bereits belastet erstand, und zwar wie anzunehmen, für circa 2000, nicht für 22,000 Rbl. Dagegen ist es die Systemslosigkeit, mit welcher die neu hinzukommenden Landtagswilligungen repartirt werden, welche die Lage des Rittergutsbesitzers im Hinblick auf die hieraus resultirende Unsicherheit und Ungewißheit in Betreff der Höhe der Abgaben zu einer unerträglichen macht.

Auch für ihn theilen sich demnach die Ritterschaftsabgaben in dieselben Kategorien, wie für den bauerlichen Grundbesitzer, nur daß sie hier eine andere Bedeutung haben.

Der erste Theil der Abgabe, welche das Gut bereits entrichtete, als es in das Eigenthum des jetzigen Besitzers überging, hat für diesen nur factisch, nicht aber rechtlich den Charakter einer Grundsteuer; denn rechtlich können sämtliche Willigungen von jedem Landtag aufgehoben und kann somit auch der betreffende Gutsbesitzer von seinem Antheil an den Abgaben befreit werden. Doch diese fehlende rechtliche Deduction hat practisch keine Bedeutung, da wohl noch nie ein Käufer einen höheren Kaufpreis für ein Rittergut in der Hoffnung gezahlt hat, ganz oder theilweise von den Ritterschaftsabgaben befreit zu werden. Das Steigen derselben ist eine zu feststehende, allbekannte Thatsache.

Der zweite Theil der Abgabenzahlung des Rittergutsbesitzers, d. h. die Steigerung der beim Antritte des Gutes übernommenen Abgaben während seiner Besitzzeit, ist um so bedeutender, je länger er Eigenthümer des Gutes ist und hat im Uebrigen ganz den Charakter von Zahlungen, deren Betrag von unverschuldeten Glücks- oder Unglücksfällen abhängt. In irgend einem Verhältniß zu der Beschaffenheit seines Gutes oder zu seinen sonstigen Vermögensverhältnissen stehen die gesteigerten Abgaben nicht, da sie nach jener Hafengröße repartirt werden, die vor mehr als einem halben Jahrhundert vorzugsweise, ja fast ausschließlich nach der Zahl der damals zum betreffenden Gute gehörenden Leibeigenen festgestellt wurde.

Um die Rittergutsbesitzer aus dem desolaten Zustande, in dem sie sich befinden, in die befriedigende Stellung der Bauerlandbesitzer überzuführen, ergiebt sich folgerecht aus dem Vorstehenden, daß vor Allem der erste Theil der ritterschaftlichen

Hafenbeiträge, d. h. derjenige, den der einzelne Gutsbesitzer bei Erwerbung des Gutes zu zahlen übernahm, den Charakter der Grundsteuer, den dieser Theil der Abgaben factisch bereits hat, auch rechtlich erhalten muß, d. h. mit andern Worten, daß jedes Rittergut als mit einer Grundsteuer in dem Betrage der gesammten Hafenbeiträge, welche dasselbe am Tage der Eigenthumserwerbung durch den jetzigen Eigenthümer zahlte, belastet — anerkannt wird. Sodann wären die durch diese Grundsteuer nicht gedeckten öffentlichen Ausgaben auf die Güter nach Maßgabe des zu denselben gehörigen sogenannten schatzfreien Landes zu repartiren.

Allein dieses theoretisch consequenteste Verfahren ist practisch nicht anwendbar. Will man sich daran halten, daß ein für jeden Besizer verschiedener Hafenbeitrag den Charakter der Grundsteuer erlange, — denn die Höhe dieses Beitrages würde sich ja nach der Zeit der Eigenthumserwerbung richten, — so würde man bei der Ausführung in die unlösbarsten Schwierigkeiten gerathen und überdies auch materiell nicht vollständig gerecht verfahren, da die Größe des auf das sogenannte schatzfreie Land in Zukunft zu repartirenden Betrages indirect von der unter rein zufälligen Umständen fixirten Grundsteuer beeinflusst werden würde. Es bleibt daher nichts übrig, als den von dem Convente angenommenen Vorschlag der Steuercommission zu acceptiren, daß nämlich eine Durchschnittszahl der Hafenbeiträge der letzten Jahre als allgemeine Norm für die Bemessung der zu fixirenden Grundsteuer hinzustellen wäre.

Schlagen wir diesen Weg ein, beschränken uns in der Steuerfrage auf das Nothwendige und belassen demgemäß den bäuerlichen Grundbesitz in seiner, in dieser Beziehung völlig befriedigenden Stellung, so gewinnen wir damit den nicht hoch genug zu veranschlagenden Vortheil, die nothwendige Steuerreform als Internum ohne Mitwirkung und Bestätigung der

TARTU ÜLIKOOLI  
RAAMATUKOGU

Staatsregierung rasch und ungehemmt vollziehen zu können. Auf die politische Seite der Frage soll weiter unten eingegangen werden.

Um einen zweckentsprechenden Modus der Repartition für die künftigen Landtagswilligungen, wie für den durch die Grundsteuer etwa nicht gedeckten Theil der derzeitigen Hofenbeiträge zu finden, muß zunächst festgestellt werden, welche Theile des Rittergutes überhaupt als Object der Besteuerung angenommen werden können.

Auszuscheiden wären zunächst selbstverständlicher Weise sämtliche Gesinde des Gehorchslandes, gleichviel ob dieselben bereits verkauft und somit bereits gesetzlich ausgeschieden sind oder nicht.

Ob die auf dem sogenannten Quotenlande belegenen Gesinde auszuscheiden sein werden, ist fraglich. Für die Ausscheidung dürfte sprechen, daß unzweifelhaft bereits derjenige Theil der Landesprästande auf ihnen ruht, welchen die Höfe, auch wenn alles Gehorchsland bereits verkauft ist, von den Grundeigenthümern nicht zurückerstattet erhalten, daß ferner durch diese Ausscheidung keine Bevorzugung einzelner Güter stattfinden würde, da ziemlich ausnahmslos alle die Quote eingezogen haben dürften, so wie endlich hauptsächlich, daß die auf dem Quotenlande belegenen Gesinde bei der Schätzung ganz anders behandelt werden müßten als das schatzfreie Hofesland, da sie bereits mit Lasten belegt sind, welche auf dem Hofeslande nicht ruhen, und dadurch die Schätzung ungemein compliciren würden.

Werden demnach Gehorchs- und Quotenland excludirt, so bleiben als Bestandtheile der Rittergüter, die der Besteuerung unterliegen können:

- 1) Die auf dem sogenannten schatzfreien Lande belegenen Felder und Wiesen wie auch Buschländereien, falls noch irgendwo regelmäßige Rodungswirthschaft getrieben wird.

- 2) Auf schatzfreiem Grunde belegene, zu Feldern und Wiesen taugliche Ländereien, die zur Zeit noch nicht cultivirt werden.
- 3) Alles sonstige auf schatzfreiem Lande belegene Areal, das seiner Natur nach weder zu Feld noch zu Wiese taugt und als Weideland oder Wald genutzt werden kann.
- 4) Das Jagdrecht auf dem gesammten Territorium, das ehemals zum Gute gehörte, desgleichen die Fischerei.
- 5) Technische Gewerbe, die auf dem Gute betrieben werden — Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, Theerschwälerei zc. zc. zc.
- 6) Revenüen tragende Appertinentien, wie Krüge, Mühlen, Torfstiche, Gyps- und Kalkbrüche zc.
- 7) Appertinentien, die zwar keine Revenüen tragen, in Anbetracht der mit denselben verbundenen Annehmlichkeiten aber den Werth des Gutes erhöhen, wie Luxus-Wohngebäude die über das gewöhnliche Bedürfniß hinausgehen, Ställe für Luxuspferde, Treibereien, Parkanlagen zc. zc. zc.

Bei der genauen Werthschätzung eines Gutes, wie sie beim Kauf- und Verkaufsgeschäft geboten ist, müssen alle diese Theile unbedingt veranschlagt werden, wobei eine besondere Schwierigkeit darin liegt, daß für gleiche Revenüen nicht entsprechend gleiche Capitalwerthe berechnet werden können. Beispielsweise repräsentirt die Pachtsumme für ein Grundstück einen weit höheren Capitalwerth als die gleiche Pachtsumme für technische Gewerbe und Appertinentien. Ob aber eine derartig genaue Taxation vorzunehmen wäre, wo es sich lediglich um die Besteuerung handelt, dürfte fraglich sein, und die großen Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstehen müssen, erregen billig Bedenken.

Diese Bedenken mehren sich in hohem Grade, wenn man

die nothwendige Verhandlung und Abstimmung auf dem Landtage in Erwägung zieht. Nehmen wir an, daß es einer Commission gelingt, ein Reglement für die Abschätzung des Gesamtwertes der Güter zu entwerfen, das von competenten Richtern als Meisterwerk anerkannt wird, so bliebe es doch noch fraglich, ob sich die Majorität des Landtages für dasselbe entscheiden würde. Ganz abgesehen davon, daß das Project nach den bisherigen Erfahrungen fallen könnte, wenn es einem Gegner desselben gelänge, die Parteileidenschaften dagegen zu erregen, liegt es in der Natur der Sache, daß jedem Landtagsgliede die speciellen Verhältnisse seines Gutes besonders lebhaft vorschweben, daß der Einzelne diesen Verhältnissen, auch ohne bewußt egoistisch zu handeln, besonders Rechnung trägt, und daß er wegen einer an sich unbedeutenden Detailfrage, die gerade für sein Gut von Wichtigkeit ist, für die Verwerfung des Ganzen stimmen kann.

Alle diese Bedenken schwänden, wenn man eingedenk des Satzes, daß „das Bessere der Feind des Guten ist“, auf die genaue Veranschlagung sämmtlicher Werthe eines Gutes verzichtete und nur die wesentlichen Factoren der Landwirthschaft, die Felder und Wiesen resp. Buschland, der Taxation unterwürfe. Die Ausarbeitung eines Reglements für die Schätzung wäre keine schwierige, und es steht nicht zu befürchten, daß durch die Menge der Details die Stimmen auf dem Landtage sich derart zersplittern werden, daß nichts Positives und Ganzes zu Stande käme. Ein genauerer Ausgleich wäre für die Zukunft durch die ausdrückliche Erklärung zu wahren, daß alle gegenwärtig nicht veranschlagten Zugehörigkeiten der Güter einer besonderen Hilfssteuer für außerordentliche Fälle vorbehalten werden.

Es bleibt selbstverständlich disputabel, welcher Weg hier einzuschlagen ist, der correctere oder der rascher und sicherer zum Ziele führende. Ueber allen Widerspruch aber scheint es mir zu stehen, daß der Landtag sich für das eine oder andere

Princip entscheiden, den einen oder den andern Weg erwählen muß, vordem eine neue Commission den Auftrag erhält, diesen Weg zu ebnen.

Wie unsere Felder und Wiesen am zweckmäßigsten zu katastriren sind, darüber sind umfangreiche Propositionen von den verschiedenen Steuercommissionen gemacht worden. Alle diese Propositionen aber haben dasselbe Schicksal wie unser alter Thalerkataster gehabt. Eine strenge Kritik hat jedesmal Fehler und Unzulänglichkeiten nachzuweisen vermocht. Da unsere Güter in einer Entwicklungsperiode begriffen sind und sich nach irgend welcher Schablone nicht genau abschätzen lassen, so steht zu erwarten, daß es etwaigen neuen Katasterpropositionen nicht besser ergehen wird. Daher möchte es rathsam erscheinen, wieder zu dem alten Thalerkataster zurück zu greifen, der neben seinen Mängeln einen ungemein großen Vorzug vor allen andern Katastrirungen besitzt, nämlich den, daß er unser Hofesland auf einen Nenner mit dem Gehorslande bringt. Dieser Vortheil ist für jede Fortentwicklung unserer politischen Verhältnisse von eminenter Bedeutung.

Wollen wir, daß die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes mit denen des großen Grundbesitzes sich verschmelzen, wünschen wir, daß solches angestrebt werde durch gemeinsames Rathen und Thaten für das Landeswohl, so ist die erste Vorbedingung — mag die Form der Betheiligung sein welche sie wolle, — daß vorerst Ordnung geschafft werde in unsere völlig in Verwirrung gerathenen finanziellen Angelegenheiten. Eine Aufforderung zur Theilnahme an ein Geschäft kann doch nur von Erfolg sein, wenn das Geschäft ein geordnetes ist. — Alsdann müssen wir uns nach einem Maßstab umsehen, der sowohl an das bäuerliche wie auch an das ritterschaftliche Grundeigenthum angelegt werden kann; — denn die gemeinsame Steuer-Grundlage der beiden Rathegorien des provinziellen Grundbesitzes



muß mit demselben Maße meßbar sein, soll das Maß der Rechte und Pflichten danach bestimmt werden. Wählen wir für die Veranschlagung des ritterschaftlichen Grundes eine andere Steuereinheit als den Thaler, so wird sich auch eine Ausgleichungsziffer wie zwischen öfelschen und livländischen Haken finden lassen; — jedoch befände die Ritterschaft sich hierbei einer schwierigen Aufgabe gegenüber, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht ohne Mitwirkung der Staatsregierung zu lösen sein würde.

Dieser gewaltigen Schwierigkeit ist nur zu entgehen, wenn der Thaler, mit dem das Bauerland bemessen worden, auch zur Veranschlagung unseres Hofeslandes angewandt wird. Das Opfer, welches der Einigung gebracht wird, wenn wir darauf verzichten, einen genaueren Maßstab als den Thalerwerth ausfindig zu machen, scheint mir im Hinblick auf das angestrebte hohe Ziel nur ein sehr mäßiges zu sein.

Möge meine vorstehende Bemühung, Klärung in die Steuerfrage zu bringen, wenigstens die Frucht tragen, daß Convente und Landtage der hochwichtigen Sache ernste Arbeit widmen und die eingehende Bepriüfung derselben nicht ferner dadurch hinausschieben, daß neue Commissionen zur Aufertigung neuer Projecte erwählt werden. Nach der bekannten Fabel erreichte die emsige Schnecke das vorgesteckte Ziel rascher als das Füllen mit seinen gewaltigen Sprüngen in entgegengesetzte Richtungen.

Dresden, den 18. September 1871.

Landrath **C. Baron Campenhausen.**



Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. October 1871.

Druck von W. F. Häcker in Riga.